Ärztliche Bescheinigung

- zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung für den Beruf
„Staatlich anerkannte/r Erzieher/in“-

Vorinformation für die untersuchende Ärztin / den untersuchenden Arzt sowie die zu untersuchende Person:

Diese Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung ist Voraussetzung für die Aufnahme in die Fachschule für Sozialpädagogik und bei der Anmeldung vorzulegen. Ihre Ausstellung darf zum Zeitpunkt des Eingangs der Bewerbung nicht länger als drei Monate zurückliegen. Die Verpflichtungen des Infektionsschutzgesetzes bleiben unberührt (vgl. § 5 Absatz 1 Nr. 3 und § 7 Absatz 1 der Verordnung vom 26. Juni 2026, Amtsbl. I S. 633).

Ziel der Ausbildung ist es, Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgaben mit Kindern und Jugendlichen in verschiedenen sozialpädagogischen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe eigenständig und verantwortungsvoll zu übernehmen. Bei der Ausübung dieser Tätigkeiten ist der Kinderschutz zu gewährleisten und sind Risiken für das Kindeswohl zu vermeiden. Bei der Beurteilung der gesundheitlichen Eignung ist diese Maßgabe zu berücksichtigen.

Im Regelfall ist die Untersuchung durch die Hausärztin / den Hausarzt ausreichend. Gegebenenfalls kann eine fachärztliche Abklärung erforderlich sein.

Die gesundheitliche Eignung für die Ausbildung zum/zur Erzieher/in wird bestätigt für:

Herrn / Frau _____ (Nachname) _____ (Vorname) _____ (geboren am)

wohnhaft _____ (Straße) _____ (PLZ) _____ (Ort)

Sie/Er ist gesundheitlich für die Ausübung der Tätigkeit als Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher geeignet **und** dazu in der Lage, die Tätigkeit einer Staatlich anerkannten Erzieherin/eines Staatlich anerkannten Erziehers eigenständig auszuüben. (bitte ankreuzen)

☐ ja ☐ nein

_____ (Datum) _____ (Unterschrift des Arztes / der Ärztin mit Praxisstempel) _____ (Praxisstempel)

Folgende Erkrankungen und Störungen können ein Hinweis sein, dass die gesundheitliche Eignung oder die Voraussetzung für die eigenständige Übernahme der Tätigkeit als Staatlich anerkannte Erzieherin / Staatlich anerkannter Erzieher eher nicht vorliegt:

- erhebliche, nicht ausreichend korrigierbare Störungen des Seh- oder Hörvermögens
- ansteckende Krankheiten von nicht nur vorübergehender Dauer
- Erkrankungen mit erheblicher Einschränkung der körperlichen Leistungsfähigkeit
- schwere Anfallsleiden
- schwere psychische Störungen oder Erkrankungen (z. B. schwere Persönlichkeitsstörungen, schwere Abhängigkeitserkrankungen, Psychotische Erkrankungen, etc.)

Die Beurteilung erfolgt im Einzelfall anhand der konkreten Auswirkungen auf die Berufsausübung unter Berücksichtigung von Verlauf, Behandlung und geeigneten Hilfsmitteln.